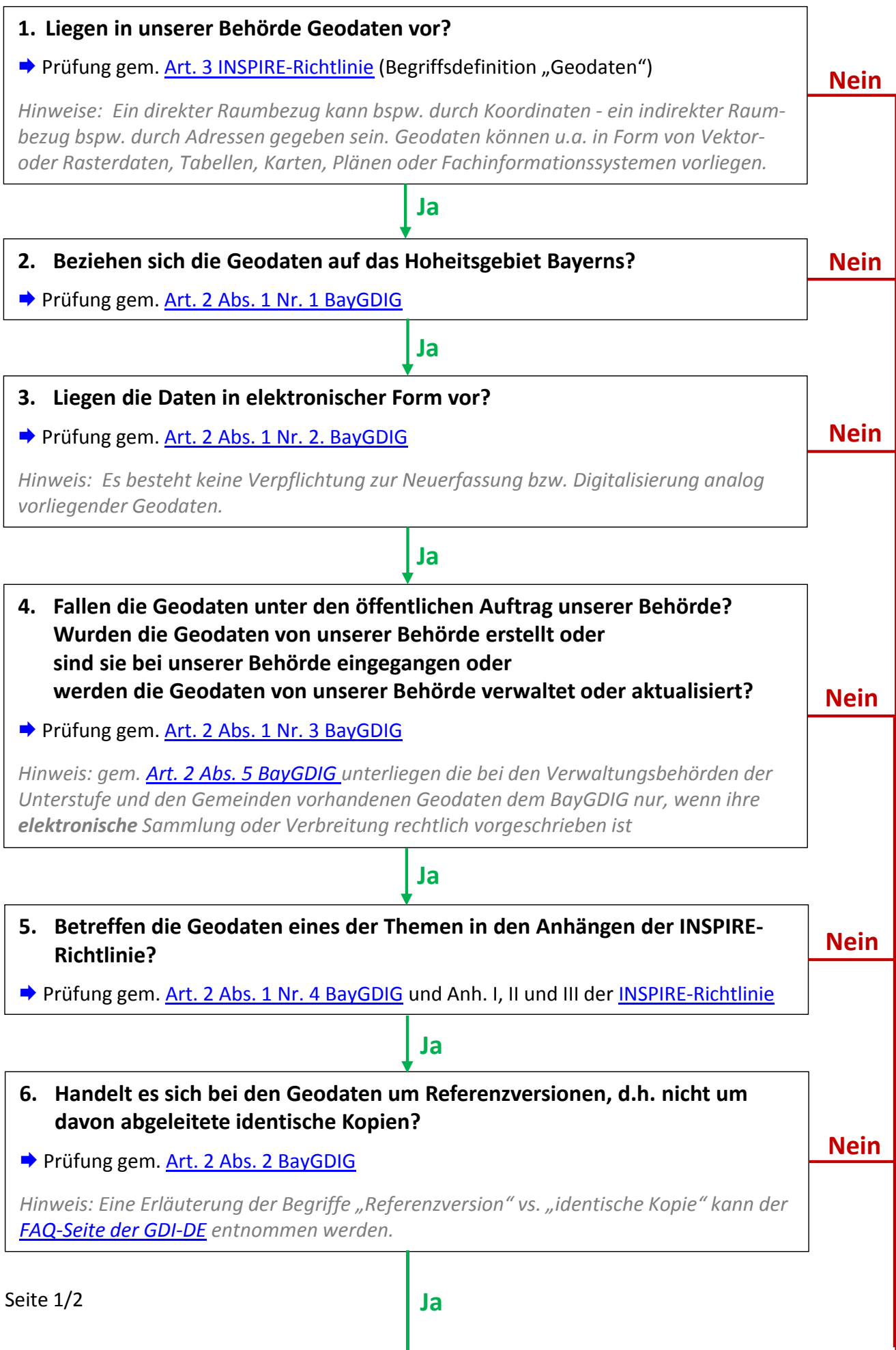


Vorgehen zur Identifizierung von Geodaten, die unter das Bayerische Geodateninfrastrukturgesetz (BayGDIG) fallen



7. Bestehen Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter an den Geodaten?

➔ Prüfung gem. [Art. 2 Abs. 4 BayGDIG](#)

Hinweise: In diesen Fällen unterliegen die Geodaten dem BayGDIG nur, wenn und soweit die Dritten zugestimmt haben.

**Ja,
keine
Zustimmung**

Nein oder vorliegende Zustimmung falls ja

Geodaten fallen unter das BayGDIG

- ➔ Meldung der Geodaten im INSPIRE-Monitoring
- ➔ [Art. 4 BayGDIG](#): Bereitstellung der Geodaten über Darstellungs- und Downloaddienste konform zur [Verordnung \(EG\) Nr. 976/2009*](#)
- ➔ [Art. 5 BayGDIG](#): Bereitstellung von Metadaten für die Geodaten und Dienste konform zur [Verordnung \(EG\) Nr. 1205/2008*](#)
- ➔ [Art. 6 Abs. 1 BayGDIG](#): Interoperable Bereitstellung der Geodaten und Dienste konform zu [Verordnung \(EG\) Nr. 1089/2010*](#)

*in der jeweils gültigen Version inkl. Änderungsverordnungen

Geodaten fallen nicht unter das BayGDIG

- ➔ freiwillige Bereitstellung möglich

8. Ist eine Zugangsbeschränkung zum Schutz öffentlicher und sonstiger Belange erforderlich?

➔ Prüfung gem. [Art. 8 BayGDIG](#)

Ja

Nein

➔ Bereitstellung ohne Zugangsbeschränkung

➔ Bereitstellung mit Zugangsbeschränkung

Weiterführende Informationen (nicht rechtsrelevant):

- ➔ Bereich [„INSPIRE-Umsetzung“](#) im Wiki der GDI-DE
- ➔ [Datenspezifikationen](#) zu den Themen in den Anhängen der INSPIRE-Richtlinie (in englischer Sprache)

Ansprechstelle bei Fragen:
 Geschäftsstelle Geodateninfrastruktur Bayern
 beim Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
 Telefon: (089) 2129 1424 | E-Mail: gdi-support@ldbv.bayern.de

Version	2.0 vom 04.01.2019
Herausgeber	Geschäftsstelle Geodateninfrastruktur Bayern (Gst. GDI-BY)
Autoren	Feichtner (Gst. GDI-BY), Loose (StMELF)
Haftungsausschluss	Dieser Leitfaden wird als empfehlendes Papier veröffentlicht. Aussagen daraus können nicht im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen und deren Umsetzung geltend gemacht werden.